

Pensionskasse PERKOS

**Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen
der Ostschweiz**

Reglement 31.12.2023

Bildung von Rückstellungen

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
B. Bildung von Rückstellungen	1
Art. 2 Begriffe und allgemeine Bestimmungen	1
Art. 3 Vorsorgekapitalien	2
Art. 4 Versicherungstechnische Rückstellungen	3
Art. 5 Rückstellung für Risikoschwankungen Rentner	3
Art. 6 Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz	3
Art. 7 Weitere versicherungstechnische Rückstellungen	3
C. Inkrafttreten	4
Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten	4

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 65b BVG, Art. 48 und Art. 48e BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26 Ziffer 5, 14, 16 (Position H) und das Reglement der Pensionskasse PERKOS, Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz, erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- Zweck ² Das Reglement regelt die Bildung von Rückstellungen in der Stiftung.

B. Bildung von Rückstellungen

Art. 2 Begriffe und allgemeine Bestimmungen

- Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Stiftung in ihren Passiven ausgewiesenen Positionen:
- a. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten,
 - b. Vorsorgekapital der Rentner,
 - c. Versicherungstechnische Rückstellungen,
 - d. Nicht-technische Rückstellungen,
 - e. Wertschwankungsreserven sowie
 - f. Freie Mittel.
- Vorsorgekapitalien ² Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung jährlich neu zu bewerten. Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten belaufen sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.
- Versicherungstechnische Grundlagen ³ Die massgebenden Versicherungstafeln sowie die Höhe des technischen Zinssatzes sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.
- Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf folgenden Grundlagen:
- a. Technischer Zinssatz von 2.50%
 - b. Versicherungstafeln der BVG 2020 Generationentafeln
 - c. Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.)
- Auf Empfehlung des Experten können diese an aktuellere Grundlagen angepasst werden.
- Bilanzierungsmethode ⁴ Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von Versicherten werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
- Versicherungstechnische Rückstellungen ⁵ Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz oder aufgrund der Berechnungsvorgaben des Pensionsversicherungsexperten ermittelt.

Nicht-technische Rückstellungen	⁶ Unter dieser Position sind jene Rückstellungen darzustellen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
Wertschwankungsreserve	⁷ Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen, einschliesslich der Immobilien, zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bemessung erfolgt nach einer der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Stiftung Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode. Die für die aktuelle Anlagestrategie notwendige Höhe wird periodisch aufgrund einer Asset/Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt. Die Höhe des Zielwerts der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgehalten.
Deckungsgrad und Unterdeckung	⁸ Für die Bestimmung des Deckungsgrads der Stiftung und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.
Freie Mittel und Unterdeckung	⁹ Entsprechend den Bilanzierungsbestimmungen Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellung und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen des Zielwerts). Eine Unterdeckung kann erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist.
Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellungen	¹⁰ Die versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung kann der Stiftungsrat gemäss Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen auflösen oder unter ihrem Zielwert dotieren. Der Wert einer Rückstellung muss ebenfalls nicht vollständig bis zu ihrem Zielwert dotiert sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Pensionsversicherungsexperte ein solches Vorgehen empfiehlt.
Stetigkeit	¹¹ Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Art. 3 Vorsorgekapitalien

Berechnung	¹ Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentner wird jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen durch den Pensionsversicherungsexperten auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen.
Aktive Versicherte	² Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Austrittsleistung.
Rentner	³ Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital.

Art. 4 Versicherungstechnische Rückstellungen

- Reihenfolge der Äufnung
- ¹ Zuerst sind die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen in der im nachfolgenden Absatz festgelegten Reihenfolge zu äufnen. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem festgelegten Zielwert zu bilden.
- Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen
- ² Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten festgelegt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Stiftung sind:
- a. Rückstellung für Risikoschwankungen Rentner
 - b. Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz
 - c. Weitere versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 5 Rückstellung für Risikoschwankungen Rentner

- Zweck
- ¹ Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner Rechnung getragen.
- Höhe
- ² Die Höhe der Rückstellung berechnet sich als 50% des Vorsorgekapitals der Rentner, dividiert durch die Quadratwurzel der Anzahl der aktiven Versicherten und Rentner.

Art. 6 Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz

- Zweck
- ¹ Diese Rückstellung wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge des im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Umwandlungssatzes gebildet.
- Höhe
- ² Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den Sparguthaben aller aktiven Versicherten in der Höhe des prozentualen Unterschieds zwischen reglementarischem und versicherungstechnischem Umwandlungssatz.

Art. 7 Weitere versicherungstechnische Rückstellungen

- Zweck
- ¹ Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Darunter fallen Rückstellungen für folgende Leistungen (die Aufzählung ist nicht abschliessend):
- a. Besitzstandgarantien
 - b. vorzeitige Pensionierungen
 - c. pendente Invaliditätsfälle
 - d. latente Invaliditätsfälle
 - e. Senkung technischer Zinssatz
 - f. Partnerschaftsleistungen
 - g. weitere Leistungen

Höhe ² Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Pensionsversicherungsexperten bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

C. Inkrafttreten

Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

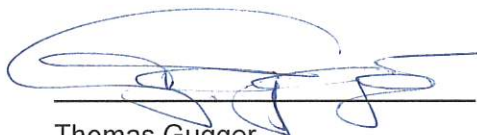
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement für Bildung von Rückstellungen tritt auf den 31.12.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Änderungen ² Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Ausgabe ³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Der Stiftungsrat

St. Gallen, den 25. April 2024



Thomas Gugger
Präsident



Harald Ratheiser
Vizepräsident